

Kurztitel

Arbeitsruhegesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 144/1983

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.07.1984

Außerkrafttretensdatum

07.08.2001

Text**4. ABSCHNITT****Sonderbestimmungen für Märkte und Messen****Märkte und marktähnliche Veranstaltungen**

§ 16. Finden Märkte oder marktähnliche Veranstaltungen (§§ 324 bis 332 GewO 1973) auf Grund gewerberechtlicher Bewilligung während der Wochenend- oder Feiertagsruhe statt, so ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern nur im örtlich und zeitlich bewilligten Rahmen dieser Veranstaltung und im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig.